

Präs/4 - Leitung

Kontrollorin Petra Zientek
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
400.001/0468-Präs4/2022

An alle APS der Stadt Wien

Wien, 29. August 2022

*Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!*

Die Bildungsdirektion für Wien teilt betreffend der Änderungen im Rahmen der Dienstrechtsnovelle 2022 (BGBl I 137/2022) zur Induktionsphase Folgendes mit:

Wer hat eine Induktionsphase zu absolvieren?

Die Induktionsphase beginnt für Landesvertragslehrpersonen, unabhängig von ihrem Ausbildungsstand, mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten (§ 5 Abs. 2 LVG).

Ausnahme: Landesvertragslehrpersonen, die als Bundes- oder Landesvertragslehrpersonen die Induktionsphase erfolgreich abgeschlossen haben oder die eine mindestens einjährige Lehrpraxis im Ausmaß einer Vollbeschäftigung oder einer Teilbeschäftigung von mindestens 25% an einer Schule (einer Schulart, die im Schulorganisationsgesetz geregelt ist) aufweisen, haben keine Induktionsphase mehr zu absolvieren (§ 5 Abs. 12 LVG).

Wer darf Mentor/in sein?

Regelfall (§ 6 Abs. 1 LVG):

Voraussetzung für die Einteilung zur/zum Mentor/in ist eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ oder eines vergleichbaren Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 30 ECTS- Anrechnungspunkten

Bei Mangel an Mentor/innen gemäß der Sonderregelung bis 2029/2030 (§ 6 Abs. 6 LVG):

Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Landesvertragslehrpersonen als Mentor/innen eingesetzt werden,

- *Die eine fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxisschullehrkraft aufweisen oder*
- *für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung, sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.*

Die Zuteilung von bis zu 3 Mentees an eine/n Mentor/in erfolgt durch die Schulleitung (§ 6 Abs. 2 LVG).

Diensteinteilung für Mentees

Bei Personen mit einer Lehrbefähigung im Sinne des § 3 Abs. 2 LVG, das heißt mit abgeschlossenem Bachelor- **UND** Masterstudium (beides ist erforderlich) ist Folgendes zu beachten:

- die Verwendung darf nur im Rahmen ihrer Lehrbefähigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 LVG erfolgen
- in der Sekundarstufe kann kein Einsatz als Klassenvorstand ab Schuljahr 2023/2024 gemäß § 32 Abs. 37 LVG erfolgen
- keine Heranziehung zu dauernden Mehrdienstleitungen (§ 5 Abs. 11 LVG).

Für den Bildungsdirektor:
Hofrat Ing. Mag. Alexander Szinovatz
Leiter der Abteilung Präs/4 - Personal

Elektronisch gefertigt